

EINGANG 07. AUG. 2006

Frau  
Stadtverordnetenvorsteherin

i. A. B. O

über  
Herrn Oberbürgermeister Diehl

i. V. L. 48

**Anfrage Nr. 03/06 der Bürgerliste Wiesbaden, betr. Abgrenzung des alten Markt durch das Cafe Lumen**

**Frage:**

1. Inwieweit ist dem Betreiber des Café Lumen vertraglich erlaubt, den Marktplatz vom Dernschen Gelände, mit Pflanzkübeln so abzugrenzen, dass er für Passanten gesperrt ist und der Blick auf die Marktsäule versperrt ist?
2. Wie ist die rechtliche Situation bezüglich der Nutzung des alten Markts?

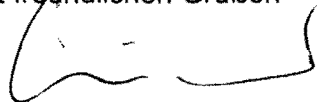
**Antwort:**

Zu 1. Der Erbbaurechtsvertrag für den Marktkeller sieht auch den Betrieb eines oberirdischen Café-Restaurants vor. Somit kann in diesem Bereich der Betreiber des Cafés diese Fläche nach seinen Bedürfnissen gestalten, um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung sicherzustellen, soweit keine sonstigen Vorschriften verletzt werden.

Im Vertrag wird auf das Kulturdenkmal Marktkeller hingewiesen. Bei deren Nutzung und Unterhaltung ist auf die Eigenschaften des Denkmalschutzes Rücksicht zu nehmen. Durch die Aufstellung der Pflanzkübeln, die zur Verschönerung der Außenterrasse dienen soll, kann von keiner vertragliche Verletzung ausgegangen werden.

Zu 2. Der Erbbaurechtsvertrag ist von den zuständigen städtischen Gremien genehmigt und am 17.12.1996 ratifiziert worden. Derzeit wird das Erbbaurecht am Marktkeller in einem Zwangsversteigungsverfahren von einem eingesetzten Zwangsverwalter vermarktet.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Helmut Georg Müller  
Stadtkämmerer